



Die Arbeitnehmerveranlagung

Die Lohnbesteuerung wird für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum zunächst so vorgenommen, als wären die jeweiligen Verhältnisse im ganzen Kalenderjahr gegeben. Durch die „Arbeitnehmerveranlagung“ wird nachträglich eine Besteuerung entsprechend der für das gesamte Kalenderjahr festgestellten Steuerbemessungsgrundlage herbeigeführt.

Freiwillige Veranlagung

Hat der Lohnsteuerpflichtige während eines Kalenderjahres Arbeitslohn nur von einer einzigen bezugsauszahlenden Stelle erhalten, so kann sich ein insgesamt zu hoher Steuerabzug ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dienstnehmer nicht ganzjährig beschäftigt war oder nachträglich besondere Verhältnisse (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) geltend macht.

Der **Antrag** kann innerhalb von **fünf Jahren** ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt werden (dh. 2006 können noch die Jahre bis 2001 veranlagt werden).

Pflichtveranlagung

Für Lohnsteuerpflichtige, die Bezüge von zwei oder mehreren bezugsauszahlenden Stellen erhalten haben, ist die einbehaltene Lohnsteuer hingegen insgesamt zu gering. Die Veranlagung dient in diesem Fall der Nachholung der Progressionswirkung des Tarifs. Die Pflichtveranlagung ist vom Arbeitnehmer daher durchzuführen,

- wenn **andere (als lohnsteuerpflichtige) Einkünfte** von **mehr als € 730,-** bezogen wurden (Abgabetermin des Formulars E 1 ist der 30. April des Folgejahres, bei elektronischer Übermittlung der 30. Juni),
- wenn **mehrere (lohnsteuerpflichtige) Dienstverhältnisse zumindest zeitweise gleichzeitig** bestanden haben (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres),
- wenn vorläufig besteuerte Bezüge von **Krankengeld**, bestimmte Bezüge nach dem **Heeresgebührengesetz** oder **erstattete Pflichtbeiträge** zugeflossen sind (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres nach Aufforderung durch das Finanzamt nach Zusendung des L 1),
- wenn die dem **Freibetragsbescheid** zugrunde gelegten Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt wurden (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres nach Aufforderung durch das Finanzamt nach Zusendung des L 1),
- wenn der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** zu Unrecht gewährt wurden (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres).